

Steuerliche Konsequenzen von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

Grundlage: Einkommensteuerrichtlinien Rz 5189 ff

Rechtsabteilung

Stand: 2021-07



Schafherde grasst unter einer Freiflächen-Photovoltaikanlage..

Adobe.Stock/Karoline Thalhofer

Durch Solarkraft gewonnene Energie ist **kein Urprodukt** im Sinne des § 21 EStG 1988; dementsprechend stellt die Energieerzeugung grundsätzlich keine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit dar.

Beim Betrieb einer eigenen Photovoltaikanlage findet der Erlass BMF-010219/0488-VI/4/2013 (Photovoltaikerlass) Anwendung.

Die **Überlassung von Dächern** von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zur Anbringung von Modulen führt stets zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Werden (Teil-)**Grundstücke Dritten** gegen **Entgelt** für den Betrieb einer Photovoltaikanlage **überlassen**, ist zu prüfen, ob die betroffenen Grundflächen weiterhin Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens sind. Bejahendenfalls zählt das Entgelt für die Überlassung der Flächen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und es kann von einer landwirtschaftlichen Nutzung iSd § 30 BewG 1955 ausgegangen werden. Im Rahmen der Anwendung der LuF-PauschVO 2015 sind diese Einkünfte gesondert anzusetzen.

Grundstücke stellen laut Finanzministerium land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen dar, wenn Flächen einem landwirtschaftlichen (Haupt-)Zweck dienen. Dazu gehören insbesondere:

1. Tierhaltungsbetriebe, welche die mit Modulen versehene Fläche nachhaltig und erwerbsorientiert zur Urproduktion beweidet (keine Hobbynutzung, z.B. Geflügelweide) z.B. mind. 1.650 Junghennen/-masthühner, mind. 660 Legehennen/Mastputen, mind. 1.460 Mastenten, mind. 100 Weidegänse je Hektar PV-Fläche (umzäunte Fläche)
Bei Haltung anderer Tiere (insb. Schafhaltung) wird idR nicht von einem LuF-Hauptzweck ausgegangen.



2. Flächen mit Sonderkulturen (z.B. Weinbau, Obstbau, Beerensträucher), bei denen die Module z.B. als Überdachung oder als Ersatz für Hagelnetze dienen.



3. Flächen mit unterfahrbaren Modulen, die so hoch (mind. 4,5 m Höhe) montiert sind, dass die gesamte darunterliegende Fläche weiterhin für in der Landwirtschaft verwendete Fahrzeuge gefahrlos benützbar und auf diese Weise für land- und forstwirtschaftliche Zwecke nutzbar ist.



4. Flächen, wo die Module in einer Höhe von mehr als 2 m (Unterkante) montiert oder vertikal (wie ein Zaun) angebracht sind und der Bereich zwischen den Modulreihen traktorbefahrbar ist (normale landwirtschaftliche Standardtechnik, Mindestbreite 6 m lichte Weite [d.h. Weite zwischen den Modulflächen, nicht zwischen den Aufständern]).



Sind die Module - abgesehen von den oben erfassten Fällen - in einer Höhe von höchstens 2 m montiert oder beträgt der Abstand weniger als 6 m lichte Weite, sind die Grundstücke **nur dann land- und forstwirtschaftliches Betriebsvermögen**, wenn die **Modulfläche 25 %** der Fläche der Gesamtanlage (das ist die Modulfläche zuzüglich der Zwischenräume und einer geringfügigen "Umrandung") **nicht übersteigt**. Bei nachgeführten (dem Sonnenstand folgenden) Anlagen ist auf die horizontale Stellung abzustellen.

In den Fällen, die von den oben dargestellten Kriterien **nicht erfasst** sind, kommt es zu einer Entnahme der betroffenen Grundflächen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen. § 6 Z 4 EStG 1988 ist anzuwenden. Die betroffenen Flächen sind aus dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zu entnehmen und als **Grundvermögen** zu bewerten. Das Entgelt für die Überlassung der Flächen führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.



LuF-Hauptzweck?	JA (Beispiele 1. - 4.)	NEIN						
Einkommensteuer:	Einkünfte aus LuF: im Rahmen der LuF-Pausch-VO gesondert zu erfassen (nicht abpauschaliert)	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung						
Umsatzsteuer:	Grundsätzlich steuerfrei, im Einzelfall u.U. steuerpflichtig							
Bewertung:	weiterhin luF Betriebsvermögen (LuF-Einheitswert)	als Grundvermögen (wie z.B. Bauland, Golfplatz)						
Grundsteuer:	Grundsteuermessbetrag (lt. LuF EW-Bescheid) x Hebesatz (lt. Gemeinde) = Grundsteuer A	Grundsteuermessbetrag (lt. Grund-EW-Bescheid) x Hebesatz (lt. Gemeinde) = Grundsteuer B						
Grunderwerbsteuer:	<p><u>Übertragung innerhalb Familienverband (z.B. Hofübergabe, Erbanfall):</u></p> <p>2 % vom einfachen luF Einheitswert (=Bemessungsgrundlage)</p> <p><u>Übertragung außerhalb Familienverband:</u></p> <p>bis 3,5 % (Tarif abhängig davon, ob unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerbsvorgang), Bemessungsgrundlage: Gegenleistung, mindestens gemeiner Wert</p>	<p>Bemessungsgrundlage: Gegenleistung, mindestens Grundstückswert</p> <p><u>Übertragung innerhalb Familienverband:</u></p> <p>Stufentarif:</p> <table border="0"> <tr> <td>für die ersten 250.000 Euro</td> <td>0,5%</td> </tr> <tr> <td>für die nächsten 150.000 Euro</td> <td>2,0%</td> </tr> <tr> <td>darüber hinaus</td> <td>3,5%</td> </tr> </table> <p><u>Übertragung außerhalb Familienverband:</u> bis 3,5 % (Tarif abhängig davon, ob unentgeltlicher oder entgeltlicher Erwerbsvorgang)</p>	für die ersten 250.000 Euro	0,5%	für die nächsten 150.000 Euro	2,0%	darüber hinaus	3,5%
für die ersten 250.000 Euro	0,5%							
für die nächsten 150.000 Euro	2,0%							
darüber hinaus	3,5%							
Weitere Konsequenzen:	SVS-Beiträge fallen weiterhin an	Flächen zählen zum erbhoffreien Vermögen → andere Pflichtteilsansprüche, evt. Einfluss auf Erbhofeigenschaft						

Herausgeber: Landwirtschaftskammer OÖ Auf der Gugl 3, 4021 Linz;

Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung, alle Rechte vorbehalten.